

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr: 0475/2023/1.1	Status öffentlich	Datum 24.01.2023	Wahlperiode 2021 - 2026									
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Sparkassenzweckverband Aurich-Norden; Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes und Bestimmung zum Vorstandsvorsitzenden												
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>06.02.2023</td><td>Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss</td><td>öffentlich</td></tr><tr><td>08.02.2023</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr><tr><td>14.02.2023</td><td>Rat der Stadt Norden</td><td>öffentlich</td></tr></table>				06.02.2023	Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss	öffentlich	08.02.2023	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	14.02.2023	Rat der Stadt Norden	öffentlich
06.02.2023	Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss	öffentlich										
08.02.2023	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich										
14.02.2023	Rat der Stadt Norden	öffentlich										
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Herr Wilberts		<u>Organisationseinheit:</u> Finanzen										

Beschlussvorschlag:

Weisung des Rates an die Vertreter der Zweckverbandsversammlung:

Die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes als Träger der Sparkasse stimmt gemäß § 9 Abs. 2 Niedersächsisches Sparkassengesetz dem Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden vom 23. Januar 2023 zu, gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung zu beschließen,

Herrn Oliver Löseke

im Anschluss an die jetzige Bestellung für die Zeit vom 01.09.2023 bis 31.08.2028 wieder zum Mitglied des Sparkassenvorstandes zu bestellen. Die sparkassenrechtliche Bestellung erlischt mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Gleichzeitig stimmt die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes als Träger der Sparkasse gemäß § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Sparkassengesetz dem Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden vom 23. Januar 2023 zu, gemäß § 6 Nr. 8 der Verbandsordnung zu beschließen,

Herrn Oliver Löseke

wieder zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Aurich-Norden zu bestellen.

Sach- und Rechtslage:

I.

Sparkassenzweckverband Aurich-Norden

Die Stadt Norden bildet mit dem Landkreis Aurich den „Sparkassenzweckverband Aurich-Norden in Ostfriesland“. An dem Verband sind der Landkreis Aurich zu 86,78 v. H. und die Stadt Norden zu 13,22 v. H. beteiligt. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsversammlung besteht aus 33 Vertreterinnen/Vertretern, von denen der Landkreis Aurich 29 und die Stadt Norden 4 Personen entsendet.

II.

Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NKomZG) mit dem Recht der Selbstverwaltung (Art. 57 Abs. 1 NV) wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet, in dem die Beteiligten eine **Verbandsordnung** vereinbaren, die für den Zweckverband als Satzung gilt (§ 9 Abs. 1 NKomZG). In der Verbandsordnung ist über gesetzlich vorgegebene Angelegenheiten zu bestimmen (§ 9 Abs. 2 NKomZG).

Die **Verbandsversammlung** besteht regelmäßig aus den **Hauptverwaltungsbeamten** der Verbandsmitglieder (§ 11 Abs. 1 NKomZG) und – soweit es die Verbandsordnung vorsieht – entsprechend vielen **zusätzlichen Vertretern** (§ 11 Abs. 2 NKomZG).

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur **einheitlich** abgegeben werden, dabei können sich die zusätzlichen Vertreter eines Verbandsmitglieds **untereinander vertreten**, d.h., es kann ein Vertreter in Vertretung anderer mehrere Stimmen abgeben (§ 11 Abs. 3 NKomZG).

Alle Vertreter eines Verbandsmitglieds unterliegen dem **Weisungsrecht** von dessen Kollegialorganen (§ 12 Abs. 2 NKomZG) und damit korrespondierend der Unterrichtungspflicht nach § 138 Abs. 4 NKomVG.

Das Verfahren der Verbandsversammlung ist unter Berücksichtigung der zweigleisigen Struktur und des Verbandscharakters des Zweckverbandes geregelt. Ihr **Vorsitzender**, der in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt wird (§ 14 Abs. 2 NKomZG) ist der repräsentative Vertreter des Zweckverbandes (§ 14 Abs. 4 NKomZG). Er lädt zu den Sitzungen ein, für die er die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufstellt (§ 14 Abs. 3 NKomZG).

Rechtsgeschäftlicher Vertreter des Zweckverbandes ist der **Geschäftsführer** (§ 15 Abs. 2 Satz 1 NKomZG), der, wenn er nach der Verbandsordnung ehrenamtlich tätig ist, aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden soll (§ 15 Abs. 1 Satz 4 NKomZG) und der Verbandsversammlung nicht angehören darf; der als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer tätige Hauptverwaltungsbeamte wird in der Verbandsversammlung durch ein Mitglied des Hauptorgans seiner Kommune ersetzt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 NKomZG).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zweckverbände die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entsprechend (§ 18 Abs. 1 NKomZG). Dies betrifft vor allem die **Zuständigkeiten** der beiden gesetzlich vorgeschriebenen Organe und die **Verfahrensvorschriften** der Kollegialorgane, die Vorschriften über die **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsgeschäftsführers** gegenüber der Verbandsversammlung.

III.

**Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung und
Wiederbestellung des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 6 Nr. 8 der Verbandsordnung**

In seiner Sitzung am 29.11.2018 hat der Verwaltungsrat Herrn Oliver Löseke mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 bis zum 31.08.2023 zum Mitglied des Sparkassenvorstandes bestellt. In der Sitzung wurde Herr Oliver Löseke für diesen Zeitraum auch zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Aurich-Norden bestimmt.

Die Sparkasse Aurich-Norden hat die Stadt Norden mit E-Mail vom 23. Januar 2023 darüber informiert, dass die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland am 27. Februar 2023 beschließen soll, der Wiederbestellung des Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Aurich-Norden für die Zeit vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2028 zuzustimmen.

Des Weiteren soll gemäß § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Sparkassengesetz dem Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden vom 23. Januar 2023 zugestimmt werden, gemäß § 6 Nr. 8 der Verbandsordnung zu beschließen, Herrn Olver Löseke, wieder zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Aurich-Norden zu bestellen.

Die erforderliche Zustimmung des Trägers ist einzuholen.

Gemäß § 6 Nr. 7 der Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland – Ostfriesische Sparkasse- beschließt die Verbandsversammlung über die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Gemäß § 6 Nr. 8 der Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland – Ostfriesische Sparkasse – beschließt die Verbandsversammlung über die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstandes.

In der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Norden am 14.02.2023 kann dann durch einen entsprechenden Weisungsbeschluss des Rates an die Vertreter der Stadt Norden in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Aurich-Norden die erforderliche Zustimmung der Stadt Norden als einer der Träger erteilt werden.

Die Stadt Norden ist in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland wie folgt vertreten:

Fraktion	Mitglieder	Vertreter/in
1. SPD	Peter Jansen	Lutz Müller
2. SPD	Andreas Filaferro	Dr. Kerstin Weinbach
3. CDU	Wolfgang Sikken	Fenna de Beer
	Florian Eiben	Karlheinz Wilberts

Die Stadt Norden legt die Beschlussfassung dem Rat der Stadt Norden in seiner Zuständigkeit gemäß § 58 NKomVG zwecks Weisung an die Vertreter der Stadt Norden in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Aurich-Norden in öffentlicher Sitzung vor.